

Nach der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) können **Schülerinnen und Schüler, die das Klassenziel nicht erreicht haben**, unter bestimmten Voraussetzungen von folgenden Möglichkeiten Gebrauch machen:

**1. Nachprüfung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 mit 9**

Gemäß § 33 GSO können Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 6 bis 9**, die wegen nicht ausreichender Noten in höchstens drei Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern nicht schlechter als höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben. Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch und Schülerinnen und Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Mal besuchen.

Voraussetzung für die Teilnahme ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten.

Die Schülerinnen und Schüler haben sich der Nachprüfung in den Vorrückungsfächern zu unterziehen, in denen ihre Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren. Wurden in der Nachprüfung Noten erzielt, mit denen Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen, so stellt der Schulleiter das Bestehen der Nachprüfung und damit auch das Vorrücken fest.

**2. Besondere Prüfung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10**

Gemäß § 67 GSO können Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufe 10**, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, durch die Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss erwerben. Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache. Auf Antrag kann die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache ersetzt werden, die dann auf dem Niveau der ersten Fremdsprache nachzuweisen ist.

Voraussetzung für die Teilnahme ist ein schriftlicher Zulassungsantrag.

Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt.

**3. Vorrücken auf Probe in den Jahrgangsstufen 5 mit 10**

Gemäß § 31 GSO können Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 5 bis 9**, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufe 10** nur, wenn sie das Ziel der Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, nicht erreicht haben; hier kommt es darauf an, ob erwartet werden kann, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

Die Probezeit endet am 15. Dezember. Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler gelten als Wiederholungsschüler.

**Achtung!** Die **Nachprüfung** und das **Vorrücken auf Probe** stehen in keinem Ausschlussverhältnis, d. h.: Schülerinnen und Schüler, denen das Vorrücken auf Probe nach § 31 GSO gestattet wurde, können – wenn sie die Voraussetzungen erfüllen – auch an der Nachprüfung gemäß § 33 GSO teilnehmen.

4. **Flexibilisierungsjahr (gilt nur für Schülerinnen und Schüler des achtjährigen Gymnasiums)**  
**Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe, die das Klassenziel erreicht haben**, aber ihre Lernzeit um ein individuell gestaltetes Lernjahr erweitern wollen, können – nach Beratung durch die Schule und auf Antrag der Erziehungsberechtigten – von einem **Flexibilisierungsjahr** gemäß § 36 GSO Gebrauch machen. Grundsätzlich sind zwei Varianten denkbar:

- Variante 1: Ein Schüler kann sich nach Beratung **mit Blick voraus** dazu entscheiden, die Jahrgangsstufe 8 oder 9 in zwei Etappen (Teiljahrgangsstufen) zu durchlaufen. Der Schüler nimmt in dieser Variante am Unterricht einer Regelklasse teil, kann aber vom Unterricht in Fächern, die nicht Kernfächer sind (in der Teiljahrgangsstufe 8.1 auch vom Unterricht bei neu einsetzenden Kernfächern), im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden je Teiljahrgangsstufe befreit werden; dafür erhält er einen auf seine Bedürfnisse zugeschnittenen ergänzenden, verpflichtenden Unterricht.
- Variante 2: Ein Schüler entscheidet sich am Ende der **bestandenen** Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10, die jeweilige Jahrgangsstufe in modifizierter Form freiwillig zu wiederholen. Dabei kann er vom Unterricht in Fächern, die nicht Kernfächer sind (in Jgst. 10 auch vom Unterricht in Kernfächern, die in der Qualifikationsphase nicht fortgeführt werden), im Umfang von bis zu sechs (in Jgst. 10 ggf. bis zu acht) Wochenstunden befreit werden; dafür erhält er einen auf seine Bedürfnisse zugeschnittenen ergänzenden, verpflichtenden Unterricht.

Schülerinnen und Schüler, die sich für ein Flexibilisierungsjahr entscheiden, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler. Vergleichbare Regelungen für das Flexibilisierungsjahr gelten im Übrigen auch für das jeweilige Schulhalbjahr.

5. **Vorrücken und Wiederholen von Schülerinnen und Schülern an der Schnittstelle zwischen acht- und neunjährigem Gymnasium (= Schülerinnen und Schüler der Jgst. 6 im Schuljahr 2017/18)**

Die Schülerinnen und Schüler der Jgst. 6 im Schuljahr 2017/18 bilden den letzten Jahrgang des auslaufenden achtjährigen Gymnasiums. Diese Schülerinnen und Schüler wechseln, wenn sie jetzt oder später eine Jahrgangsstufe wiederholen, in das neue neunjährige Gymnasium. An der Schnittstelle zwischen acht- und neunjährigem Gymnasium gelten die Regelungen über das Vorrücken und Wiederholen unverändert weiter. Bei Nichterreichen des Klassenziels stehen damit dieselben Instrumente zur Verfügung wie bisher, z. B. das Wiederholen der Jahrgangsstufe, das Vorrücken auf Probe, der Wechsel an eine andere Schulart oder die Nachprüfung. Die Höchstausbildungsdauer wird für Schülerinnen und Schüler des letzten G8-Jahrgangs, die eine Jahrgangsstufe im neunjährigen Gymnasium wiederholen, angepasst.

**Bei Fragen zur Schullaufbahn** wird ein Gespräch mit der Klassenleitung oder mit unserer Beratungslehrkraft, Herrn StD Seyfried, empfohlen.

Markt Indersdorf, den 1. Juli 2018

gez. OStD Th. Höhenleitner  
(Schulleiter)